

<b>Benutzungsordnung für Obdachlosenunterkünfte</b>
---

**§ 1****Benutzung der überlassenen Räume**

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt vorgenommen werden.
- (3) Eigene Einrichtungsgegenstände können mit Zustimmung der Stadt in die Unterkunft gebracht werden.
- (4) Die Zustimmung kann befristet oder mit Auflagen versehen werden.
- (5) Die Stadt kann bauliche oder sonstige Veränderungen, die ohne ihre Zustimmung vorgenommen wurden, auf Kosten der Benutzerin bzw. den Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.
- (6) Die Stadt kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (7) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet:
  1. den Hausfrieden zu wahren und aufeinander Rücksicht zu nehmen;
  2. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln;
  3. die Stadt Steinfurt unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten;

## § 2

### Verbote

- (1) Den Benutzerinnen und Benutzern ist untersagt:
1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich Dritte aufzunehmen. Die besuchsweise Aufnahme von Dritten bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt;
  2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken zu benutzen;
  3. Tiere in der Unterkunft zu halten;
  4. Kraftfahrzeuge in der Unterkunft oder auf dem zur Unterkunft gehörenden Grundstück außerhalb der vorgesehenen Stellplätze abzustellen;
  5. in der Unterkunft Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen vorzunehmen
- (2) Ausnahmen von den Nrn. 3 bis 5 können nach vorheriger Zustimmung der Stadt in besonders begründeten Fällen zugelassen werden.

## § 5

### Instandhaltung der Unterkunft

- (1) Die Instandhaltung der städtischen Obdachlosenunterkünfte und der Hausgrundstücke obliegt der Stadt.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Die Sauberhaltung und Reinigung der Flure, Toiletten, Waschräume und Gemeinschaftsräume obliegt den Bewohnern im wöchentlichen Wechsel untereinander.  
Zu den Fluren gehören auch die Wände, Decken, Lampen, Fenster und Türen.
- (4) Die Reinigung erfolgt jeweils samstags. Die entsprechenden Fußböden werden mit Seifenlauge gereinigt.
- (5) Jeder Bewohner reinigt zumindest einmal pro Woche gründlich den ihm zur Verfügung stehenden Wohnraum.

**§ 4****Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am 01.07.1992 in Kraft.

In Vertretung:

Terhalle  
Erster Beigeordneter

Anmerkung:

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 24 vom 29.06.1992